

mergesetzes mit einigen Abänderungen und Zusätzen die Zustimmung mit 47 gegen 29 Stimmen ertheilt hat, ist auch der erwähnte, durch das Königliche Decret Nr. 18 vorgelegte Gesetzentwurf von der unterzeichneten Deputation in Vorberathung genommen worden.

Die Deputation hat sich mit dem obenbezeichneten nächsten Zweck des fraglichen Gesetzentwurfs aus den in den Motiven dazu angegebenen Gründen nur einverstanden erklären können. Sie bemerkt dazu noch, daß auch im Preussischen Staate, an dessen Oberrechnungskammergesetz vom 27. März 1872 der durch das Königliche Decret Nr. 17 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Oberrechnungskammer sich wesentlich angeschlossen hat,

vergl. die Motiven zu diesem Entwürfe, Landt. Acten, Decrete 2. Bd., S. 450,

der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer nach Artikel I. des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. October 1854, nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtags sein dürfen.

Die oben erwähnte Lücke im Sächsischen Verfassungsrechte sodann anlangend, so ist dieselbe darin zu suchen, daß, obwohl das Wahlgesetz vom 3. December 1868 dienstthuenden Staatsministern die Wählbarkeit nicht nur für die Stellen der Abgeordneten der zweiten Kammer, sondern auch für die Stellen der in § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 bezeichneten 12 Abgeordneten der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern zur ersten Kammer abspricht, und obwohl ferner § 65 der Verfassungsurkunde, wie derselbe durch § III. der Verfassungsnovelle vom 3. December 1868 gefaßt worden, die Zulässigkeit einer Ernennung von dienstthuenden Staatsministern und besoldeten Hofbeamten zu den Stellen der nach § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 vom Könige auf Lebenszeit zu ernennenden Rittergutsbesitzern ausschließt, doch weder in jener Verfassungsnovelle, welche in § III. die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer durch einen Zusatz zu § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 17 um fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit zu ernennende Mitglieder vermehrte, noch sonst irgendwo etwas über die Frage gesagt ist, ob dienstthuende Staatsminister und besoldete Hofbeamte vom Könige zu den Stellen dieser fünf Mitglieder der ersten Kammer berufen werden können?

In Hinblick auf die Entwicklung des Sächsischen Verfassungsrechts ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß die derzeit in Geltung befindlichen verfassungsrecht-